

Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Homberg, Horrenbach-Buchen, Oberlangenegg, Schwendibach, Steffisburg, Teuffenthal, Unterlangenegg und Wachseidorn im Bereich des Zivilschutzes

A) Allgemeines

Zweck / Name

Art. 1

¹ Die Gemeinden Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Homberg, Horrenbach-Buchen, Oberlangenegg, Schwendibach, Steffisburg, Teuffenthal, Unterlangenegg und Wachseidorn schliessen sich, gestützt auf die Bundesgesetzgebung sowie das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG), zu einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation zusammen.

² Diese Organisation trägt den Namen „Zivilschutzorganisation Steffisburg-Zulg“ (ZSO Steffisburg-Zulg).

Anschluss

Art. 2

Steffisburg bildet die Sitzgemeinde. Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Homberg, Horrenbach-Buchen, Oberlangenegg, Schwendibach, Teuffenthal, Unterlangenegg und Wachseidorn sind Anschlussgemeinden.

B) Organisation

Aufsicht / Organigramm

Art. 3

¹ Die ZSO Steffisburg-Zulg untersteht dem Fachausschuss ZSO Steffisburg-Zulg (Art. 12 ff).

² Die ZSO Steffisburg-Zulg organisiert sich gemäss Organigramm Anhang 1.

Leitung der ZSO

Art. 4

Die Leitung der ZSO Steffisburg-Zulg obliegt dem Kdt ZSO.

Material und Ausrüstung

Art. 5

¹ Die ergänzende Beschaffung von Material und Ausrüstung (soweit nicht vom Bund zur Verfügung gestellt) erfolgt auf Antrag des Fachausschusses.

² Für die Lagerung, den Unterhalt und die Verwaltung von Material und Ausrüstung ist die ZSO Steffisburg-Zulg zuständig.

³ Wird Material und Ausrüstung den Schutzdienstpflichtigen direkt abgegeben so haften diese persönlich.

Schutzbauten

Art. 6

¹ Die bestehenden Zivilschutzbauten und festen Einrichtungen der Vertragsgemeinden verbleiben im Eigentum jeder Gemeinde. Diese sind verantwortlich für deren Werterhaltung (Unterhalt, Erneuerung) und Ausrüstung.

² Die Pflicht zur Erstellung von öffentlichen Schutzbauten ist Sache jeder Gemeinde.

Administration

Art. 7

¹ Das administrative Vollzugsorgan und die Auskunftsstelle der ZSO Steffisburg-Zulg ist die Zivilschutzstelle Steffisburg.

² Die Zivilschutzstelle erfüllt ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

³ Für personal- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten untersteht das Personal der Zivilschutzstelle den Bestimmungen der Sitzgemeinde Steffisburg.

⁴ Die Anschlussgemeinden verpflichten sich, die Zivilschutzstelle Steffisburg mit allen relevanten Daten (z.B. Mutationen bei Zivilschutzpflichtigen usw.) zu bedienen.

C) Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben / Einsatz

Art. 8

¹ Die ZSO Steffisburg-Zulg erfüllt alle ihr durch Rechtserlasse und Weisungen zugewiesenen Aufgaben.

² Die ZSO Steffisburg-Zulg wird in Katastrophen und Notlagen sowie bei bewaffneten Konflikten ganz oder teilweise eingesetzt.

Einteilung / Ausbildung

Art. 9

Die Einteilung und Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen erfolgt nach den Bedürfnissen der ZSO Steffisburg-Zulg gemäss den Vorschriften von Bund und Kanton.

Alarmierung

Art. 10

Die Alarmierung der Bevölkerung ist Aufgabe jeder einzelnen Vertragsgemeinde. Der ZSO Steffisburg-Zulg kann die Ausführung übertragen werden.

Aufgebotskompetenz

Art. 11

¹ Die Aufgebotskompetenz richtet sich nach Art. 13 ZSG (Bund, Kanton, Gemeinden). Das jeweils zuständige Gemeindeführungsorgan richtet die Aufgebotsanträge an das Kommando der ZSO Steffisburg-Zulg.

² Bei gleichzeitig mehreren Anträgen an die ZSO Steffisburg-Zulg entscheidet der Gesamteinsatzleiter oder, wenn dieser noch nicht bestimmt ist, das Kommando der ZSO gemeinsam mit den Gemeindeführungsorganen der betroffenen Gemeinden über die Priorität der Einsätze.

D) Fachausschuss ZSO Steffisburg-Zulg

Zusammensetzung

Art. 12

¹ Der Fachausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 Vertreter der Sitzgemeinde Steffisburg
- 1 Vertreter Nord der Anschlussgemeinden Buchholterberg und Wachseidorn
- 1 Vertreter Mitte der Anschlussgemeinde Eriz, Fahrni Oberlangenegg und Unterlangenegg
- 1 Vertreter Süd der Anschlussgemeinden Homberg, Horrenbach-Buchen, Schwendibach und Teuffenthal
- Kommandant ZSO Steffisburg-Zulg, in beratender Funktion, ohne Stimmrecht

² Der Fachausschuss konstituiert sich selbst.

**Vetorecht der
Anschlussgemeinden**

Art. 13

Stimmen im Fachausschuss zwei Drittel der Anschlussgemeinden dem Budget oder Anträgen betr. Einsatzplanung nicht zu, ist darüber neu zu verhandeln und zu beschliessen.

Aufgaben

Art. 14

Dem Fachausschuss obliegt

- a) die Ernennung und Entlassung des Kommandanten ZSO, der Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Kommandos ZSO;
- b) die Ernennung von Delegierten an das Regionale Kompetenzzentrum;
- c) das Festlegen des Budgets zuhanden der Vertragsgemeinden;
- d) die Genehmigung des vom Kommando ZSO vorgeschlagenen jährlichen Ausbildungsprogramms;
- e) das Festlegen der Sollbestände;
- f) der Erlass von Pflichtenheften;
- g) die Behandlung von Einsprachen gegen die Einteilung von Schutzdienstpflichtigen gemäss Art. 17 BZG;
- h) die Ernennung des Vertrauensarztes;
- i) die Erfüllung aller weiteren Aufgaben betreffend die ZSO Steffisburg-Zulg, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.

Antragsrecht

Art. 15

Der Fachausschuss beantragt den Gemeindebehörden.

- a) die Erstellung fehlender Anlagen und Schutzbauten.
- b) laufende/zwingende Geschäfte.
- c) Ausgaben welche im Budget nicht enthalten sind.

E) Finanzielles

Kostenverteiler

Art. 16

¹ Die für die Kosten der ZSO Steffisburg-Zulg anteilmässig geschuldeten Beträge werden den Gemeinden jeweils im 1. Quartal durch die Sitzgemeinde in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt gestützt auf die jeweilige Abrechnung des Vorjahres.

Als Verteilschlüssel gilt die Einwohnerzahl.

² Die Sitzgemeinde ist berechtigt, bei grösseren Aufwendungen von den Anschlussgemeinden während des laufenden Rechnungsjahres anteilmässige Teilzahlungen zu verlangen.

³ Einsätze werden nach den gültigen Richtlinien des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) abgerechnet. Allfällige Restkosten oder Überschüsse fallen der anfordernden Gemeinde zu.

F) Schlussbestimmungen

Kündigung

Art. 17

¹ Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre auf das Ende eines Ka-

lenderjahrs.

² Die Kündigung muss schriftlich nach einem Beschluss des kompetenten Organs der Gemeinde (Gemeindeversammlung, Gemeinderat) erfolgen.

Aufhebung des bisherigen Vertrages

Art. 18

Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Zusammenarbeitsvertrag der Gemeinden Fahrni, Homberg, Horrenbach-Buchen, Schwendibach, Steffisburg und Teuffenthal im Bereich des Zivilschutzes.

Inkrafttreten

Art. 19

Dieser Vertrag tritt nach dessen Genehmigung durch die Gemeinden Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Homberg, Horrenbach-Buchen, Oberlangenegg, Schwendibach, Steffisburg, Teuffenthal, Unterlangenegg und Wachseldorn auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Ort, Datum und Unterschriften

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Buchholterberg,

15. Juni 2005

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Eriz,

24. Juni 2005

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Fahrni,

12. Juli 2005

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Homberg,

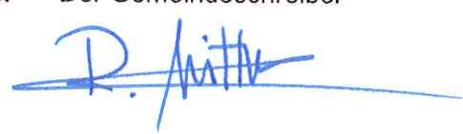
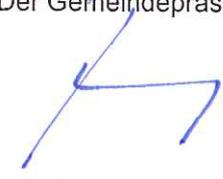
14. Juli 2005

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Horrenbach-Buchen,

26. Juli 2005

Oberlangenegg,	<u>-4. Juli 2005</u>	Der Gemeindepräsident 	Der Gemeindeschreiber 
Steffisburg,	<u>-2 MAI 2005</u>	Der Gemeindepräsident 	Der Gemeindeschreiber 
Schwendibach,	<u>12 JULI 2005</u>	Der Gemeindepräsident W. Widmer	Die Gemeindeschreiberin Z.A
Teuffenthal,	<u>14. Juli 2005</u>	Der Gemeindepräsident F. Gerber	Der Gemeindeschreiber 
Unterlandenegg,	<u>11. Juli 2005</u>	Der Gemeindepräsident Segmann	Die Gemeindeschreiberin 
Wachseldorn,	<u>29. Juni</u>	Der Gemeindepräsident 	Die Gemeindeschreiberin Q. H.